

Noch: Anlage 4

Arbeiten in Räumen, in denen Nitro- und Aminoverbindungen der aromatischen Reihe hergestellt oder regelmäßig gewonnen, bearbeitet oder verpackt werden.

Arbeiten in Räumen, in denen Aluminiumbronze, -pulver oder -staub hergestellt werden. Arbeiten mit Sandstrahlgebläse.

Arbeiten in Räumen, in denen Zyanide hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden.

Arbeiten, bei denen, sowie in Räumen, in denen bleihaltige Dämpfe, Rauche oder Stäube entstehen; Arbeiten zur Entfernung bleihaltiger Anstriche.

Arbeiten in Räumen, in denen Metallwaren mit Salpetersäure oder Mischungen von Salpeter- und Schwefelsäure bearbeitet werden.

/ Arbeiten in Räumen, in denen Schwefelkohlenstoff hergestellt, gelagert oder verwendet wird.

IV. Für Jugendliche und Werk-tätige bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sind nicht gestattet

1. Fortlaufende Arbeiten an Preßluftwerkzeugen, die durch ihren Rückstoß Gesundheitsgefahren hervorrufen,
2. Arbeiten mit Röntgenstrahlen.

V. Arbeiten als Pflege- und Hilfspersonal in Tuber-kuloseheilstätten

sind nicht gestattet:

für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, sind gestattet:

- a) für Werk-tätige vom 18. bis zum 21. Lebensjahre vorübergehend während einer Ausbildungszeit,
- b) für Werk-tätige vom 21. bis zum 25. Lebensjahre unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

Anlage 5

za § 49 Abs. 2 vorstehender
Verordnung

Verzeichnis der Unfallverhütungsvorschriften

UVV 1. Allgemeine Vorschriften

UVV 1a. Schutz gegen gefährliche chemische Stoffe

UVV 2. Dampfkessel

UVV 3. Kohlen- und Koksstaub

UVV 4. Elektrische Anlagen

UVV 5. Kraftmaschinen einschl. Göpel

UVV 6. Triebwerke (Transmissionen)

UVV 7. Arbeitsmaschinen (Baumaschinen s. auch

UW 36)

a) Allgemeines

b) Bekleidungsindustrie (einschl. Reinigungsgewerbe, Schuhfabrikation, Lederverarbeitung)

c) Brauereien und Mälzereien (jetzt UVV 67)

d) Dampfhämmerwerke und Schmiedepreßwerke

e) Drahtziehereien und Drahtstiftfabriken

f) Fallwerke

g) Fleischergewerbe

h) Häckselmaschinen und andere Futteraufbereitungsanlagen

i) Graphisches Gewerbe

j) Holz- und Schnitzstoffbearbeitung

k) Keramische Industrie

l) Kollergänge

m) Lederherstellung (einschl. Linoleum, Linkrusta- und Wachstuchherstellung)

n) Metallverarbeitung

o) Molkereien, Brennereien und Stärkefabriken

p) Mühlenindustrie

q) Nahrungsmittelindustrie

r) Papier- und Pappenindustrie

s) Papierverarbeitung

t) Steinindustrie

u) Tabakgewerbe

v) Textilindustrie

w) Ventilatoren

x) Walzwerke

y) Waschmaschinen

z) Zentrifugen

aa) Zuckerindustrie

ab) Chemische Industrie

UVV 8. Hebezeuge

UVV 9. Aufzüge

UVV 10. Nahfördermittel (Lastenumlaufaufzüge, Becherwerke, Schüttelrinnen, Gurtförderer, Transporteure, Förderbänder usw.)

UVV 11. Bahnen (Gleisbahnen, Hängebahnen) (Bahnen in Steinbrüchen, Gräbereien, Ziegeleien usw. s. UW 43) (Straßen- und Kleinbahnen s. UW 76)

UVV 12. Fahrzeuge

UVV 12a. Fahrbare landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge aller Art